

13. Justizkostenordnung

bung kann der Kostenberechner absehen, wenn offenkundig ist, daß eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse für dauernd oder für einen längeren Zeitraum nicht zu erwarten ist.

§ 6

Auslagen für Schreibearbeiten

- (1) Für auf Antrag erteilte Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten (z. B. Abschriften von Entscheidungen oder von Protokollen) sind für jede angefangene Seite 50 Pf, für Fotokopien je Seite 1 M zu erheben.
- (2) Schreibeauslagen nach Abs. 1 werden auch von dem erhoben, der einen Schriftsatz einreicht und die zur Zustellung an andere Beteiligte erforderlichen Abschriften nicht beifügt.

Zweiter Abschnitt **Kostenerstattung**

§ 7

- (1) Einem Rechtsanwalt, der gemäß § 170 Abs. 1 ZPO einer Prozeßpartei als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet wurde, gemäß §36 Abs. 1 ZPO als Prozeßbeauftragter bestellt wurde oder gemäß §63 Abs. 1 und 2 StPO zum Verteidiger eines Angeklagten bestellt wurde, stehen Gebühren und Auslagen für seine Tätigkeit nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu.
- (2) Die Zahlung der Gebühren und die Erstattung der Auslagen aus dem Staatshaushalt erfolgen auf Antrag des Rechtsanwalts.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 19a. V. m. §2 Abs. 1 und 2 sowie §§ 11 ff. RAGO (Reg.-Nr. 14.).

- (3) In Strafsachen entscheidet über den Antrag der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig (§§305 ff. StPO).
- (4) In Zivil-, Familien-, Arbeits- und allen sonstigen Rechtsangelegenheiten entscheidet über den Antrag der Kostenberechner. Erhebt der Rechtsanwalt Einwände gegen die Höhe des festgesetzten Betrages, findet §4 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt **Verantwortung der Zentralbuchhaltung**

§ 8

Zahlungsaufforderung

- (1) Dem Zahlungspflichtigen ist die Kostenrechnung durch die für die Einziehung der Kosten zuständige Zentralbuchhaltung mit der Aufforderung zur Zahlung binnen 2 Wochen zu übersenden. Bleibt die Zahlungsaufforderung erfolglos, ist der Zahlungs-

pflichtige zu mahnen. Die Mahnung erfolgt kostenfrei.

- (2) Die Kostenrechnung ist Vollstreckungstitel im Sinne des §88 Abs. 1 ZPO. Einer Zustellung der Kostenrechnung bedarf es nicht.

§ 9

Vollstreckung

- (1) Erfüllt der Zahlungspflichtige innerhalb von 2 Wochen nach der Mahnung seine Verpflichtungen nicht oder nur ungenügend, ordnet der Leiter der Zentralbuchhaltung die notwendigen Vollstreckungsmaßnahmen an.
- (2) Die Pfändung von Arbeitseinkünften und von anderen Forderungen erfolgt durch die Zentralbuchhaltung; insoweit gelten die Bestimmungen des §95 Absätze 1,3 und 4 und der §§ 96 bis 117 ZPO mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Sekretärs der Leiter der Zentralbuchhaltung tritt und daß dieser seine Entscheidung durch Verfügung trifft.
- (3) Soll in Sachen vollstreckt werden, ist der Sekretär des zuständigen Kreisgerichts um die Durchführung zu ersuchen.
- (4) Die Kosten der Vollstreckung trägt der Zahlungspflichtige. Für die Vollstreckung wird eine halbe Gerichtsgebühr vom Zahlungspflichtigen erhoben.

§ 10

Einwendungen

gegen Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen Vollstreckungsmaßnahmen können der Zahlungspflichtige oder jeder unmittelbar Betroffene Einwendungen erheben. Der Leiter der Zentralbuchhaltung kann angeordnete Vollstreckungsmaßnahmen ändern, wenn er die Einwendungen in vollem Umfang für begründet hält, andernfalls entscheidet der für die Zentralbuchhaltung zuständige Direktor des Gerichts endgültig.

§ 11

Verjährung

- (1) Gemäß §8 Abs. 1 geltend gemachte Kosten verjähren in 5 Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage der Übersendung der Kostenrechnung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§476 bis 480 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. 1 Nr. 27 S. 465) entsprechend.
- (2) Ein Anspruch auf Rückzahlung zuviel erhobener Kosten verjährt in 4 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tage des auf die Beendigung des Verfahrens folgenden Monats.